

sehen läßt, welchen Einfluß die Bundesgesetzgebung auf die Militärverhältnisse äußern wird, eine Vorlage zugehen lassen“.

Präsident Haberkorn: Begehrt Jemand hierüber noch das Wort? — Es ist nicht der Fall.

„Nimmt die Kammer auch den soeben vorgelesenen, aus dem Vereinigungsverfahren hervorgegangenen Antrag an?“

Einstimmig.

Referent von Kriegern: Es ist noch eine einzige redactionelle Bemerkung nothwendig. Wir haben gestern beschlossen, im Eingange des Gesetzes eine Abänderung zu machen, nämlich, daß es anstatt der Worte: „in Bezug auf diese Truppen“ heißen soll: „für diese, sowie für die königlich sächsischen Truppen“. Diese redactionelle Aenderung erledigt sich aber nunmehr, weil in das Gesetz selbst wegen der sächsischen Truppen keine Aenderung aufgenommen werden soll. Was bloß in den ständischen Antrag kommt, hat keinen Einfluß auf die Fassung des Gesetzes und die Deputation beantragt daher, daß die Kammer den Punkt IV, den ich soeben erwähnt habe, Seite 275 des letzten Berichts für erledigt ansehe.

Präsident Haberkorn: Wenn Niemand das Wort begehrt, frage ich die Kammer:

„ob sie nach dem Vorschlage der Deputation den gestrigen Beschluß in Bezug auf Punkt IV für erledigt erklärt?“

Einstimmig.

Es ist nach meiner Ansicht eine namentliche Abstimmung über das Ganze nicht erforderlich. Es heißt nämlich in §. 83 Absatz 3 der Landtagsordnung:

„Infolge eines abweichenden Beschlusses der anderen Kammer ist jedoch jede Kammer berechtigt, von ihrem Beschlusse wieder abzugehen. Nach beendigtem Vereinigungsverfahren (vergl. §. 124) hat daher, dafern nicht sämtliche Differenzpunkte zur Erledigung gelangt sind, jede Kammer eine anderweite Abstimmung mit Namensaufruf über die ganze Vorlage oder über einzelne Theile derselben vorzunehmen, je nachdem die abweichenden Beschlüsse das Ganze oder einzelne Theile betreffen.“

Nun aber nach den soeben gefaßten Beschlüssen sind sämt-

liche Differenzpunkte zur Erledigung gelangt und es fällt daher die Voraussetzung weg, welche §. 83 verlangte, wenn nochmaliger Namensaufruf stattzufinden hat. Also meiner Ansicht nach sind wir mit den soeben gefaßten Beschlüssen zur definitiven Erledigung der Sache gelangt und bedarf es keiner nochmaligen namentlichen Abstimmung.

Referent von Kriegern: Was der Herr Präsident erwähnte, scheint mir auch in der Landtagsordnung begründet. Ich darf aber doch nicht unerwähnt lassen, daß man wahrscheinlich mit Rücksicht darauf, daß einige Zusätze neu beschlossen worden sind, in der Ersten Kammer nochmalige Abstimmung für angemessen erachtet hat. Ich gebe den Beschluß anheim; mir aber scheint es der Conformität halber doch nicht unzweckmäßig, wenn auch hier noch einmal namentlich abgestimmt wird.

Präsident Haberkorn: Ich werde die Kammer darüber befragen. Ich würde, wenn die namentliche Abstimmung der Conformität mit der Ersten Kammer halber noch rathlich erscheinen sollte, die Frage so stellen: will sich die Kammer in der beschlossenen Weise in Bezug auf den berathenen Gesetzentwurf und die gestellten, sowie angenommenen Anträge der Staatsregierung gegenüber erklären? — Zunächst aber frage ich: beschließt die Kammer, daß noch in dieser Weise namentlich abgestimmt werden soll? — Mit großer Majorität abgelehnt.

Somit wäre der Gegenstand der heutigen Tagesordnung erledigt. — Die nächste Sitzung beraume ich auf morgen Vormittag 10 Uhr an und setze auf die Tagesordnung den Bericht der zweiten Deputation über das königl. Decret, die Aufhebung des Salzmonopols und die Einführung einer Abgabe vom Salze betreffend. — Jedoch, damit ich wenigstens der Kammer morgen sicher bin, frage ich sie, da die Auslegungsfrist des Berichts noch nicht verstrichen ist: ob die Kammer gestatten will, daß ich diesen Gegenstand morgen schon auf die Tagesordnung bringen kann? — Einstimmig.

(Auch der Herr Staatsminister Dr. von Falkenstein erklärt sich damit einverstanden.)

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 4 Minuten.)